

# RS OGH 1990/12/14 16Os38/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1990

## Norm

StGB §2 A

StGB §2 B2

StGB §302

StVG §37 Abs1

## Rechtssatz

Ein für eine bestimmte Strafvollzugsanstalt zuständiger Justizwachebeamter ist während seines Aufenthaltes in der Vollzugsanstalt unbeschadet der jeweiligen Diensteinteilung für den gesamten Bereich der Anstalt zur Erfüllung seiner spezifischen Vollzugaufgaben verpflichtet; es trifft ihn demnach auf Grund des ihm übertragenen Amtes auch die Rechtspflicht (§ 2 StGB), dann, wenn er feststellt, daß ein Strafgefangener Geld besitzt, daß ihm nicht ordnungsgemäß überlassen worden ist, den Verfall dieses Geldes zugunsten des Bundes zu veranlassen (§ 37 Abs 1 StVG). Unterläßt er dies, indem er das entdeckte Geld an sich nimmt und es nicht dem Verfall zuführt, so hat er dadurch seine ihm obliegenden Befugnisse als Justizwachebeamter der betreffenden Vollzugsanstalt mißbraucht, wobei die solcherart bewirkte Rechtsgutbeeinträchtigung einem Befugnismißbrauch durch aktives Tun gleichwertig ist.

## Entscheidungstexte

- 16 Os 38/90

Entscheidungstext OGH 14.12.1990 16 Os 38/90

Veröff: EvBl 1991/72 S 318

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0088373

## Dokumentnummer

JJR\_19901214\_OGH0002\_0160OS00038\_9000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>